

Lesefassung !

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Helmstedt und

in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

(Friedhofsgebührensatzung)

(unter Einbeziehung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2020 und 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2023)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom 12.10.2023 – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gem. § 2 dieser Satzung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Sofern es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Grabstätte handelt, unterliegen auch die dazugehörigen Nebenleistungen der Umsatzsteuer.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die Entschädigung im Einzelfall nach dem der Stadt Helmstedt tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Trauerfeier/Bestattung) und an Samstagen ist eine Bestattung nur in Ausnahmefällen und nur mit einem Aufschlag auf die Begräbnisgebühren gemäß § 3 II 8 a) – c) möglich.
- (4) 15,5 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Grünflächenpflege auf den städtischen Friedhöfen werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen. In diesem Verhältnis erfüllen insbesondere die Friedhöfe in der Kernstadt eine Funktion als Grünanlage, die allen Bürgern der Stadt Helmstedt zu Gute kommt.

§ 2

Gebührensätze

I. Grabstellengebühr

1. Reihengrabstätten (einstellig)

a) über 5 Jahre	1.450 Euro
b) bis zu 5 Jahren	520 Euro
c) Sternenkinder	220 Euro

d) Erdgrab unter dem Grünen Rasen	1.900	Euro
2. Wahlgrabstätten je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	1.950	Euro
3. Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle (ein- und mehrstellig)	2.200	Euro
4. Urnengrabstellen		
a) Urnenreihengrabstätten (für eine Urne)	1.250	Euro
b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (für eine Urne)	1.900 Euro (incl. 19 % MwSt)	
c) Urnenwahlgrabstätten (für bis zu 5 Urnen)	1.700	Euro
d) Rasenurnenwahlgrabstätte (für bis zu 5 Urnen)	1.950	Euro
e) Baumurnenstellen, (für bis zu 5 Urnen, keine feste Einfassung)	2.320 Euro (incl. 19 % MwSt)	
f) Kammer in Urnenwand oder -stele (für bis zu 2 Urnen oder 3 Aschekapseln)	2.100	Euro
5. Verlängerung von Nutzungsrechten		
a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	70	Euro
b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle und Jahr	55	Euro
c) Familiengrabstellen je qm (nur für Altfälle) und Jahr	9	Euro
zzgl. Gebühr für Abfallentsorgung je Grabstätte und Jahr	17,50	Euro
6. Umwidmung Reihengrab in Wahlgrabstätte		
a) Umwidmung Urnengrabstätte	450	Euro
b) Umwidmung Erdgrabstätte	500	Euro

II. Begräbnisgebühren:

1. Erdbestattungen

a) für Verstorbene über 5 Jahren (I 1. a) und d)	600	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	270	Euro

2. Urnenbeisetzungen

a) Urnenbeisetzung Erdreich	200	Euro
b) Beisetzung in Urnenwand	120	Euro

Die Gebühren zu Ziffer 1. und 2. umfassen das Ausheben, das Schließen, ein erstes Anhängeln des Grabes sowie der Transport von Blumenschmuck nebst Dekoration zur Grabstätte.

3. Kapellenbenutzung

a) St. Stephani und Marienberg	340	Euro
b) Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben (Alversdorfer Str.)	290	Euro
4. Benutzung des Andachtsraumes St. Stephani (entfällt bei Kapellenbenutzung)	65	Euro
5. Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung St Stephani	75	Euro
6. Läuten der Glocken (Büddenstedt und Offleben)	25	Euro
7. Bereitstellung von Sarg- oder Urnenträgern je Träger (soweit verfügbar)	45	Euro
8. Der Aufschlag für Beisetzungen an Freitagen ab 13.00 Uhr (Beginn der Bestattung) und an Samstagen beträgt:		
a) Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	400	Euro
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	200	Euro
c) Urnenbestattungen	300	Euro
9. Für Bestattungen im Leichentuch		
a) Grabkasten aus Holz	240	Euro
b) Leichentuch, ca. 14 m	45	Euro

III. Verwaltungskosten:

1. für die Beisetzung	90	Euro
2. für die Verlängerung oder Trauerfeier ohne Beisetzung	65	Euro
3. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern	65	Euro

IV. Gedenktafeln

1. Stelenschild (Friedhöfe Büddenstedt, Offleben) einschl. Montage	70	Euro
2. Steintafel einschl. Montage	160	Euro
3. Glastafel einschl. Montage	400	Euro
4. Bronzetafel einschl. Montage	200	Euro

Die Gebührensätze für die Tafeln und Schilder schließen die Montage ein.

§ 3

Gesamtschuldner

- (1) Zur Zahlung von Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Friedhöfe und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Beim Reihengrab und bei Gräbern unter dem grünen Rasen mit der Beisetzung.
- b) Bei Wahlgrabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechts.
- c) In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den 23.11.2023

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung hat der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gem. §2 (3) des Vertrages vom 25./27.09.2017 zwecks Anhörung vorgelegen.

Helmstedt, den 13.09.2023

gez. Katja Witte-Knoblauch, Pröpstin

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren ist am 03.04.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 14 unter der lfd. Nr.50 veröffentlicht worden.

Helmstedt, den 04.04.2019

gez. Jörg Stielau

(Jörg Stielau)

Stadtamtsrat

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist am 22.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 66 unter laufender Nr. 269 veröffentlicht worden.

Helmstedt, den 22.12.2020

gez. Jörg Stielau

Stadtamtsrat

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist am 06.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr.52 unter laufender Nr. 234 (S. 630 ff.) veröffentlicht worden.

Helmstedt, den 14.12.2023

gez. Jörg Stielau

Stadtamtsrat

* Redaktioneller Hinweis: Durch eine Mitteilung des Finanzamtes Helmstedt, wurde die Stadt Helmstedt nach Beschlussfassung über die Satzungsänderung im Dezember 2020 darüber informiert, dass für diese Leistung Umsatzsteuer zu zahlen ist und dementsprechend gem. § 1 Abs. 1 (Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.) 19 % Mehrwertsteuer auf den Gebührentarif zu erheben sind. Hintergrund ist, dass diese Leistungen auch von Privaten erbracht werden können (z. B. Friedwald).